

Niederschrift

über die 3. Gemeinderatssitzung am Dienstag, den **07.06.2016**, im Sitzungssaal der Gemeinde Kirchberg.

Anwesende: Bgm. Berger Helmut als Vorsitzender
GR Dick Roman
Vzbgm. Eisenmann Josef
GR Golser-Schipflinger Rosalinde
GV Mag. Gröderer Matthias
GR Hagsteiner Claudia
GR Haller Wolfgang
GR Kogler Thomas
GR Ing. Leiter Alois
Vzbgm. Ing. Schipflinger Andreas
GV Schroll Josef
GR Schweiger Peter
GV Simair Christian
Ersatzgemeinderat Moser Josef für GR Aschaber Martin
Ersatzgemeinderat Gutensohn Josef für GR Höller Josef
Ersatzgemeinderat Daxer Katrin für GR Moser Marianne
Ersatzgemeinderat Hetzenauer Anna Maria für GR Schermer Anna

Weiters anwesend: AL Hainbuchner Kurt
Schriftführerin: VB Scharr Martina

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:40 Uhr

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Gemeinderatssitzung;
2. Berichte diverser Ausschüsse;
3. Raumordnungsangelegenheiten:
 - a) Küchl Horst und Stefan, Änderung des Fläwi für Teilflächen der Gpn. 1353/1 und 1360/3;
 - b) Küchl Horst und Stefan, Bebauungsplan für Gp. 1360/3 und Teilflächen der Gp. 1353/1;
 - c) Staffner Bartlmä und Öffentliches Gut, Änderung des Fläwi für Gp. 1197/2 und Teilflächen der Gp. 4315/4;
 - d) Pletzer Johann, Änderung des Fläwi für Teilflächen der Gp. 3203/2;
 - e) Pletzer Johann, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gp. 3203/2;
 - f) Schröppe Thorsten, Bebauungsplan für Gp. 1240/4;
 - g) Hochkogler Josef, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für Teilflächen der Gp. 1295/1;
 - h) Hochkogler Josef, Änderung des Fläwi für Teilflächen der Gp. 1295/1;

4. Stellplatzverordnung der Gemeinde Kirchberg;
5. Agrargemeinschaften Harlassangeralm und Bärstättalm, Antrag auf Bildung einer öffentlichen Straßeninteressentschaft mit eingeschränktem Benutzerkreis nach dem Tiroler Straßengesetz;
6. Pfarrexpositur Aschau, neue digitale Kirchenorgel;
7. Friedhofszufahrt Aschau, Dienstbarkeitsvertrag Stöckl Martina und Gemeinde Kirchberg;
8. Neubäck Patrick, Ansuchen um Unterstützung eines Filmprojektes;
9. Land Tirol, 9. Ergänzung zur Vereinbarung über den Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen geographischen Datenbestandes für die Raumordnung;
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges;
11. Personalangelegenheiten;

Bgm. Berger begrüßt alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder, AL Hainbuchner, die Schriftführerin VB Scharr, die interessierten Zuhörer sowie Vertreter der Presse und eröffnet im Anschluss die 3. Gemeinderatssitzung.

1. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Gemeinderatssitzung:

Vzbgm. Ing. Schipflinger ergänzt zu Punkt 8.d) Friedhofsmauer Aschau, dass es zwar richtig sei, dass der endgültige Beschluss zur Mauersanierung im Herbst 2015 gefällt wurde, die tatsächlichen Planungen aber schon viel früher begonnen wurden. So wurde z.B. bereits im Voranschlag 2014 eine Summe für die Sanierungsarbeiten veranschlagt. Weiters möchte Vzbgm. Ing. Schipflinger festhalten, dass die Errichtung einer öffentlichen WC-Anlage weder bei einer Sitzung erwähnt noch im Bebauungsplan berücksichtigt wurde.

GR DI (FH) Leiter erinnert in diesem Zuge nochmal an den Punkt 8.e) Freizeitwohnsitze, in welchem er die Mitglieder des Gemeinderates gebeten hat, sich Gedanken über die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung zu machen. Zum Zwecke einer schnelleren Abhandlung ersucht er, die Thematik auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Unter Einbeziehung der oben genannten Ergänzungen wird die Niederschrift über die 2. Gemeinderatssitzung einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

2. Berichte diverser Ausschüsse:

a) Energie und Innovationsausschuss:

Obmann Vzbgm. Ing. Schipflinger berichtet über die Ausschusssitzung vom 24.05.2016, zu welcher Frau Barbara Erler-Klima von der Energie Tirol eingeladen war, um das Projekt „e5-Gemeinden“ vorzustellen. „Energie Tirol“ ist ein seit 1992 bestehender Verein, dem vom Land Tirol die Betreuung des Projektes „e5-Gemeinden“ übertragen wurde. Das e5-Programm wiederum unterstützt Gemeinden, die Energie effizienter und umweltverträglicher nutzen und den Einsatz von erneuerbaren Energieträgern ausbauen wollen.

Sollte sich der Gemeinderat dazu entscheiden, am e5-Programm teilzunehmen, so muss vorerst eine Basisvereinbarung mit dem e5-Programmträger unterzeichnet werden, in welcher sich die Gemeinde zu den Grundsätzen und Regeln des Programms bekennt. Im Gegenzug dafür erhält die Gemeinde fachliche und organisatorische Unterstützung und Betreuung vom jeweiligen e5-Programmträger.

Anschließend wird ein e5-Team gebildet, das für die Umsetzung des e5-Programmes in der Gemeinde verantwortlich ist. Dieses Team arbeitet unabhängig von politischen Strukturen und setzt sich aus engagierten Bürgern, Experten, Vertretern von Firmen, Umweltschutzorganisationen, usw., zusammen.

In einem ersten Schritt überprüfen die zugewiesenen e5-BeraterInnen anhand eines Maßnahmenkataloges, welche Möglichkeiten einer verbesserten Energienutzung in der Gemeinde bereits umgesetzt werden. Die Ergebnisse dieser Analyse sind dann die Basis für die weitere Arbeit des e5-Teams. Anschließend beginnt für die Gemeinde und das e5-Team die kontinuierliche Programmarbeit. Ausgehend von der Analyse sorgt das e5-Team dafür, dass konkrete Projekte geplant, vom politisch zuständigen Gremium beschlossen und schließlich auch umgesetzt werden.

Mindestens alle drei Jahre unterzieht sich die Gemeinde dann einer Bewertung durch eine unabhängige Kommission. So wie Restaurants mit Hauben ausgezeichnet werden, erhalten erfolgreiche e5-Gemeinden – je nach Umsetzungsgrad der möglichen Energieeffizienzmaßnahmen – ein bis fünf „e“ verliehen.

Für die Betreuung leisten die Gemeinden an die Energie Tirol einen jährlichen Programmbeitrag in Abhängigkeit der Gemeindegröße. Für Kirchberg würde dies jährliche Kosten in der Höhe von € 2.500,-- bedeuten.

Nach einer kurzen Beratung spricht sich der Gemeinderat einhellig für die Teilnahme am Projekt „e5-Gemeinde“ aus.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt wurde der Online-Dienst „buerger-meldungen.com“ angesprochen. Der Einsatz dieser Plattform wäre eine interessante Möglichkeit, die Kommunikation mit den Bürgern zu vereinfachen sowie die Mängelbehebung (Mängelmelder) und das Anliegen- und Beschwerdemanagement im öffentlichen Raum zu beschleunigen. Diesbezüglich sollen aber erst noch Gespräche im Gemeindevorstand geführt werden.

Unter Allfälligem wurde noch über die Gemeindehomepage sowie über den Breitbandausbau in Kirchberg gesprochen. So soll die Gemeindehomepage in Zukunft noch mehr zu einer Service-Seite werden und z.B. die Gemeinderatsprotokolle (öffentlicher Teil) künftig für Jedermann auf der Homepage abrufbar sein. Weitere Ideen und Anpassungen sollen noch genauer im Ausschuss behandelt werden.

In Bezug auf den Breitbandausbau erläutert Vzbgm. Eisenmann, dass die Versorgung mit schnellem Breitbandinternet zurzeit zu den wichtigsten Themen für Länder und Gemeinden gehört. Eine gute Breitbandversorgung trägt wesentlich zur Entwicklung und Aufwertung des ländlichen Raumes bei.

Aktuell befinde er sich bereits in Gesprächen mit der Telekommunikationsfirma A1. Genaueres soll aber noch im Zuge der nächsten Ausschusssitzung besprochen werden.

b) Bauausschuss:

Bgm. Berger berichtet stellvertretend für Ausschussobmann EGR Moser über die Sitzung vom 31.05.2016, bei welcher unter anderem die Stellplatzverordnung der Gemeinde überarbeitet wurde. Die Thematik findet sich aber noch gesondert unter dem Tagesordnungspunkt 4 wieder.

Unter dem nächsten Punkt wurde die Einhebung einer Bauwasser-Pauschale (Ergänzung der Wasserleitungsgebührenordnung) besprochen. Der Ausschuss kam diesbezüglich zur Ansicht, dass bei Neubauten ohne Wasserzähler eine Pauschale von € 25,-- pro angefangene 100 m³ Baumasse verrechnet werden sollte. Bei Umbauten oder Erweiterungen mit bestehendem Wasserzähler (wo das benötigte Bauwasser bereits über den bestehenden Zähler läuft), soll der Bauwerber die Möglichkeit haben, einen Antrag zu stellen, wodurch keine Bauwassergebühr vorgeschrieben und zusätzlich ein Betrag in der Höhe der berechneten Bauwassergebühr gutgeschrieben wird.

Nach einer kurzen Beratung spricht sich der Gemeinderat einhellig für die vom Bauausschuss vorgeschlagene Ergänzung der Wasserleitungsgebührenordnung (Einhebung einer Bauwasser-Pauschale) aus.

Unter Allfälligem wurden noch die Umbauarbeiten an der „Villa Kunterbunt“ besprochen. Wie bereits in der letzten Sitzung erwähnt, wurde die Leitung der Villa Kunterbunt mit 01.05.2016 von der KAPA Kinderstube übernommen. Aus der derzeitigen „Krabbelstube“ soll nun eine Kinderkrippe entstehen. Nachdem für Kinderkrippen andere Vorschriften gelten als für „Krabbelstuben“ muss die Terrasse zu einem Gruppenraum umgebaut (mit Fenster winterfest gemacht) sowie die Garderobe in den ersten Stock verlegt werden. Die geschätzten Umbaukosten in der Höhe von ca. € 60.000,-- werden fast zur Gänze vom Land Tirol übernommen. Nachdem diesbezüglich noch nicht alle Angebote vorliegen, die Sanierung aber bereits mit Anfang Juli beginnen soll, spricht sich der Gemeinderat einhellig dafür aus, die Vergabe der Bauarbeiten an den Gemeindevorstand zu delegieren.

Abschließend hat Obmann EGR Moser noch ersucht, den Verkehrsausschuss darum zu bitten, sich in einer seiner nächsten Sitzungen Gedanken über die Tonnenbeschränkung (max. 4 Tonnen) für LKWs in der Kitzbüheler Straße sowie über mögliche Vorsichtsmaßnahmen für die Gefahrenzone Gehsteig Klausen / Radfahrer zu machen.

c) Tourismus-, Wirtschafts- und Dorferneuerungsausschuss:

Obmann GV Simair berichtet über die Ausschusssitzung vom 30.05.2016, bei welcher neuerlich über das 20-jährige Jubiläum des Cordial Cups im Jahr 2017 gesprochen wurde.

Nachdem das erste Finalspiel in Kirchberg stattgefunden hat, wäre es von Seiten der Veranstalter (Initiator Grübler Hans) wünschenswert, auch das Jubiläumsfinale in Kirchberg abzuhalten. Um den Zuschauermassen von ca. 6.000 Personen gerecht zu werden, wäre es angedacht, den Funcourt für die Dauer der Spiele mit einer Tribüne zu überbauen sowie am Parkplatz der arena365 ein Public Viewing zu veranstalten. Bei Schlechtwetter könnte das Public Viewing in den Saal der arena365 verlegt werden. Weiters würde von Seiten des Tourismusverbandes ein entsprechendes Rahmenprogramm (z.B. David Alaba als Gast) organisiert werden. Entgegen der üblichen Subvention von € 12.500,-- würden der Gemeinde im Jubiläumsjahr Kosten in der Höhe von ca. € 30.000,-- entstehen. Möglicherweise könnte sich der Betrag durch eine vom Land zugesagte Subvention noch verringern. Eine genaue Summe sei aber leider noch nicht bekannt.

Nach einer längeren Diskussion spricht sich der Gemeinderat grundsätzlich für eine Subventionierung des Cordial Cups 2017 aus. In welcher Höhe die Subvention schlussendlich gewährt wird, soll nach Bekanntgabe der Fördersumme durch das Land Tirol fixiert werden.

Weiters wurde über die Verlegung der Skiabfahrt „Kasbach“ gesprochen. Diese soll verlegt werden, da ein Präparieren der Abfahrt aufgrund der immer größer werdenden Pistenraupen kaum noch möglich ist. Die Kosten der Verlegung würden sich auf ca. € 25.000,-- belaufen und sollten nach Möglichkeit zu je einem Drittel durch die Gemeinde, den Tourismusverband und die Bergbahn gedeckt werden.

Auf Empfehlung des Ausschusses spricht sich der Gemeinderat einhellig für eine gedeckelte Subvention in der Höhe von € 8.000,-- aus.

3. Raumordnungsangelegenheiten:

a) Küchl Horst und Stefan, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gpn. 1353/1 und 1360/3:

Bgm. Berger berichtet, dass die Herren Küchl Horst und Stefan einen gemeinsamen Umwidmungsantrag eingebracht haben. Begehrt wird zum einen die Schaffung einer einheitlichen Widmungskategorie für die Gp. 1360/3 (von derzeit „Tourismusgebiet“ gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011 und „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2011 auf künftig einheitlich „Tourismusgebiet“) und zum anderen eine Verschiebung der Baulandgrenze der Gp. 1353/1 in südliche, d. h. bergseitige Richtung. Diese kleinere Widmungserweiterung dient der Schaffung der rechtlichen Grundlage zur geplanten Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf der noch unbebauten Lücke zwischen den Parzellen Gp. 1353/2 und 1360/3. Der Antrag wurde mit der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht sowie im Raumordnungsausschuss vorbesprochen und für genehmigungsfähig befunden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke Gpn. 1353/1 und 1360/3 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Wötzing 23 und 22 (Planbezeichnung flwKBG0416 Küchl, vom 20.05.2016), durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 1353/1 und 1360/3 von derzeit Freiland in Tourismusgebiet (T) gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Küchl Horst und Stefan, Bebauungsplan für Gp. 1360/3 und Teilflächen der Gp. 1353/1:

Wie bereits zum Tagesordnungspunkt 3a) erwähnt, ist es geplant auf einer Teilfläche der Gp. 1353/1 ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Der gegenständliche Bebauungsplan soll dafür zusätzlich die rechtlichen Voraussetzungen schaffen. Dem Raumordnungsausschuss ist es dabei ein besonderes Anliegen, dass eine direkte Feldzufahrt von der Hofstelle „Hinterwötzing“ zur großen, südseitig, d. h. bergseitig gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Grünfläche der Gp. 1353/1 auch nach der Errichtung des Einfamilienwohnhauses noch möglich ist. Die Feldzufahrt (mit einer Fahrgassenbreite von 4 m) soll dabei mittels Festlegung einer Baugrenzlinie abgesichert werden. In den Planungsbereich wird auch noch zusätzlich die ostseitige Nachbarparzelle Gp. 1360/3 mit aufgenommen. Weitere Inhalte des Bebauungsplanes sind die Mindestbaumassendichte, die Höchstbaumassendichte, die Bauweise, die Bauplatzgröße-höchst, die Traufenhöhe und der oberste Gebäudepunkt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 1353/1 (zum Teil) und 1360/3 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Wötzing 23 und 22 (Planbezeichnung bplKBG0616 Küchl, vom 01.06.2016) durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis zum 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Staffner Bartlmä und Öffentliches Gut, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gp. 1197/2 und Teilflächen der Gp. 4315/4:

Bgm. Berger berichtet, dass Herr Staffner Bartlmä einen Antrag auf Umwidmung der Parzelle Gp. 1197/2 von derzeit „allgemeinem Mischgebiet“ auf künftig „Freiland“ eingebracht hat. Begründet wird der Antrag damit, dass zum einen derzeit keine Bauabsichten bestehen und zum anderen, das im Zuge der Betriebsübergabe an die nächste Generation zu befürchten sei, dass eine aufrechte Baulandwidmung zu steuerlichen Nachteilen führen könnte.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke 1197/2 (zur Gänze) und 4315/4 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Kitzbüheler Straße 83 (Planbezeichnung flwKBG0316 Staffner, vom 20.05.2016) durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung der Parzelle 1197/2 von derzeit allgemeinem Mischgebiet (M) in Freiland (FL) gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2011 und Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 4315/4 von derzeit allgemeinem Mischgebiet (M) in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- d) Pletzer Johann, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 3203/2:
Der vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol in seiner Sitzung vom 17.09.2014 (zu Tagesordnungspunkt 2e) beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 3203/2 und 3203/13 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Aschau Dorf - Johann Pletzer und Hetzenauer Wohnbau GmbH (Planbezeichnung flwKBG1214 Schipiste Aschau, vom 25.08.2014), ist in der Zeit vom 18.09.2014 bis zum 16.10.2014, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme der Rechtsanwälte Katrin Hainbuchner & Katja Kaiser, namens des Herrn Johann Pletzer, eingelangt:

*KATRIN HAINBUCHNER @ KATJA KAISER
RECHTSANWÄLTE*

*An die
Gemeinde Kirchberg
Hauptstraße 8
6365 Kirchberg*

Kirchberg, am 22.10.2014

*Zahl: 031-2/453
Johann Pletzer
Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gst 3203/2
Stellungnahme und Antrag*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!*

Zunächst gebe ich bekannt, dass Herr Johann Pletzer, Aschau Dorf 33, 6365 Kirchberg, von unserer Kanzlei rechtsfreundlich vertreten wird.

Mein Mandant ist grundbücherlicher Eigentümer des Gst 3203/2, inneliegend in EZ 790 GB 82005 Kirchberg.

Entsprechend dem mit meinem Mandanten geschlossenen Raumordnungs- und Widmungsvertrag vom 10.04.2013 wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 10.04.2013 die Änderung des Raumordnungskonzeptes sowie des Flächenwidmungsplanes unter anderem insofern beschlossen, dass eine Teilfläche des Gst 3203/2 von Freiland in Sonderfläche Sportanlage und die restliche Fläche des Gst 3203/2 von Freiland in Wohngebiet umgewidmet wurde. Dabei wurde hinsichtlich der Sonderfläche Sportanlage eine Pistenbreite von 6 Meter einvernehmlich zugrunde gelegt.

Es mag schon sein, dass im ursprünglichen Dienstbarkeitsvertrag, welcher zwischen meinem Mandanten und der Gemeinde Kirchberg im Jahr 2006 geschlossen wurde, eine maximale Breite dieser Schiabfahrt von 8 Metern vorgesehen war.

Eine Pistenpräparierung durch die Bergbahn AG Kitzbühel ist in diesem Bereich zu keiner Zeit tatsächlich erfolgt. Es sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass eine Präparierung durch die Bergbahn AG Kitzbühel mangels Berechtigung dazu ohnehin von vornherein nicht gestattet wäre. Aus diesem Grund und, um eine bessere Bebaubarkeit der restlichen Gst 3203/2 zu gewährleisten, wurde einvernehmlich der bestehende Dienstbarkeitsvertrag dahingehend geändert, dass die Schipiste räumlich verlegt und durchgehend auf die Breite von 6 Meter verschmälert wurde. Diese Breite ist für den Zweck, vom Schigebiet auch an dieser Stelle ins Dorfzentrum zu gelangen, jedenfalls ausreichend.

Dementsprechend wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Sitzung vom 10.04.2013 beschlossen und ist diese Änderung in Rechtskraft erwachsen.

Die nunmehrige Änderung des Flächenwidmungsplanes widerspricht den getroffenen Vereinbarungen und ist darüber hinaus sachlich nicht gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen wird daher beantragt, die Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.04.2013 wiederherzustellen, das heißt, die Sonderfläche Schipiste mit einer Breite von 6 Metern auszuweisen und die restliche Fläche des Gst 3203/2 als Wohngebiet zu widmen.

Ich ersuche um positive Erledigung!

*Mit freundlichen Grüßen
Dr. Katrin Hainbuchner*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme teilweise Folge zu geben:

Zur geplanten Bauführung auf Gp. 3203/2 wurden der Gemeinde Kirchberg durch Herrn Pletzer mehrere Planungsentwürfe eines Architekten sowie eines Verkehrsplaners vorgelegt. Gemeinsam mit dem örtlichen Raumplaner DI Lotz und dem Raumordnungsausschuss wurde schließlich der heute zur Beschlussfassung vorliegende Änderungsentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes erarbeitet. Ergänzend wird berichtet, dass die Parzelle Gp. 3203/2 im südwestlichen Bereich (in Richtung der Nachbarparzellen Gpn. 3203/6 und 3203/12) mit der Dienstbarkeit der Duldung einer Schiabfahrt belastet ist. Die Lage der Schipiste bzw. Dienstbarkeitsfläche wurde (entsprechend dem durch den Antragsteller vorgelegten neuen Verkehrsplan) geringfügig verändert und soll künftig wieder einheitlich 8 m betragen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 16 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes 3203/2 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Aschau Dorf - Johann Pletzer (Planbezeichnung flwKBG0516 Pletzer, vom 20.05.2016), durch zwei Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 22.06.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

e) Pletzer Johann, Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan für Gp. 3203/2:

Gleichzeitig mit der Anpassung des Flächenwidmungsplanes ist es auch vorgesehen einen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan für Gp. 3203/2 zu erlassen. Der neue Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan soll folgende Inhalte aufweisen: Entlang der Servitutsgrenze bzw. künftigen neuen Grundstücksgrenze im Süden der Gp. 3203/2 wird - ebenso wie im Norden der Gp. 3203/2 (d. h. in Richtung Gp. 3189/1) - eine Baugrenzlinie festgelegt. Zusätzlich werden Festlegungen zur Mindestbaumassendichte (BMD-M), zur Bauplatzgröße-höchst und zur Dachneigung getroffen. Die Höchstbaumassendichte (BMD-H) soll nicht angeführt werden und stattdessen die künftig mögliche oberirdische Baumasse durch Festlegung der „besonderen“ Bauweise bzw. der Angabe zur Traufenhöhe (TR H) und des obersten Gebäudepunktes (HG H) bestimmt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 3203/2 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Aschau Dorf - Pletzer (Planbezeichnung bplKBG0416 Pletzer, vom 25.05.2016) durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis zum 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

f) Schröppe Thorsten, Bebauungsplan für Gp. 1240/4:

Es wird berichtet, dass der bestehende Bungalow auf der Gp. 1240/4 (Rainweg Nr. 17) abgetragen und an gleicher Stelle ein etwas größerer Baukörper, bestehend aus zwei Wohneinheiten (Höhenentwicklung „E + 1“), errichtet werden soll. Dazu wurden der Gemeinde Kirchberg ebenso mehrere Planungsentwürfe vorgelegt und wurde auch hier gemeinsam mit dem örtlichen Raumplaner DI Lotz und dem Raumordnungsausschuss der heute zur Beschlussfassung vorliegende Bebauungsplanentwurf erarbeitet.

Dem Raumordnungsausschuss sind dabei vor allem zwei Punkte ein besonderes Anliegen. Zum einen die Absicherung einer ausreichenden Straßenbreite des Rainweges mittels Straßenfluchtlinie und zum anderen, die Hintanhaltung von Bauführungen im Bereich der nordseitigen Hangkante der Gp. 1240/4 (siehe dazu Planzeichen „Gel!“ im neuen Bebauungsplan, d. h. es sind keine Geländeänderungen in diesem Bereich zulässig).

Der neue Bebauungsplan soll zudem folgende weiteren Inhalte aufweisen: eine Baufluchtlinie zum Rainweg (im Abstand von 5,00 m zur Straßenfluchtlinie), eine Baugrenzlinie in Richtung Norden bzw. zur Hangkante, die Mindestbaumassendichte (BMD-M), die Höchstbaumassendichte (BMD-H), die offene Bauweise, die Bauplatzgröße-höchst, sowie die Traufenhöhe (TR H) und den obersten Gebäudepunkt (HG H).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1240/4 (zur Gänze), KG 82005 Kirchberg, Rainweg 17 (Planbezeichnung bplKBG0516 Schröppe, vom 31.05.2016) durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis zum 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

g) Hochkogler Josef, Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts für Teilflächen der Gp. 1295/1:

Bgm. Berger berichtet, dass die langjährigen Planungen endlich abgeschlossen werden konnten und die Besprechungen mit dem Antragsteller zudem soweit gediehen sind, dass die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts beschlossen werden kann. Da die betroffenen Flächen der Parzelle Gp. 1295/1 als „Freiland“ ausgewiesen sind, wird neben der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch noch der Flächenwidmungsplan zu ändern sein. Wie gemeindeseits zuletzt gehandhabt, so soll auch im gegenständlichen Fall wiederum zwischen Grundstücksflächen für den Einheimischenwohnbedarf und jenen für den freien Verkauf unterschieden werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich des Grundstückes 1295/1 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg (Planbezeichnung oerkKBG0116 Hochkogler, vom 24.05.2016) durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung auf der Parzelle Gp. 1295/1, KG Kirchberg mit der Indexziffer W 85, Zeitstufe Z A und der Dichtestufe D 2.

Index 85 Wohngebietserweiterung im öffentlichen Interesse:

Folgende Kriterien sind vor einer widmungsmäßigen Freigabe als Bauland bzw. vor Erstellung eines Bebauungsplanes zu erfüllen: Grundstückserwerb durch Gemeinde, gemeinnützige Wohnbauträger oder Bodenfonds bzw. Absicherung der Ziele durch gleichwertige rechtliche Instrumente im Ausmaß von ca. 50 % (Regelung des tatsächlichen Bedarfes, einer Bauverpflichtung, Widmung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau und dergleichen), Sicherstellung der verkehrsmäßigen und technischen Infrastruktur, Sicherstellung von Flächen für den kurz-, mittel- und langfristigen Wohnbedarf, Festlegung einer Ortsbild verträglichen Höhenentwicklung. Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1.500 m² so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden. Prüfung von Flächen für öffentlich zugänglichen Grünraum oder Spielplatz.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

h) Hochkogler Josef, Änderung des Flächenwidmungsplanes für Teilflächen der Gp. 1295/1;

Es wird informiert, dass mit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch noch zusätzlich eine Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen ist. Wie zuletzt gehandhabt, so soll auch im gegenständlichen Fall wiederum zwischen Grundstücksflächen für den Einheimischenwohnbedarf und jenen für den freien Verkauf unterschieden werden. Es ist folgende Flächenaufteilung geplant: eine Fläche im Ausmaß von 589 m² ist für die neue verkehrswegige Erschließung vorgesehen (d. h. für eine Verbreiterung des Kasbachweges und die neue innere Erschließungsstraße), 1131 m² sind für die Gemeinde bzw. die Verwertung mittels Raumordnungsvertrag eingeplant, ca. 49 m² sollen der Fam. Hochkogler / Maska zufallen (Gp. 1295/6), und eine weitere Fläche im Gesamtausmaß von ca. 1572 m² ist zum freien Verkauf durch Herrn Hochkogler Josef vorgesehen.

Da auch noch ein Bebauungsplan erlassen werden soll (die Planungsarbeiten dazu sind noch nicht ganz abgeschlossen) soll vorerst nur der Auflagebeschluss gefasst werden.

Ergänzend wird informiert, dass auch eine Teilfläche der Parzelle Gp. 1295/8 in den Planungsbereich mit aufgenommen werden soll (der Vollständigkeit halber soll hier der tatsächliche Verlauf der Schipiste bis zu deren Ende am Tannerweg dargestellt werden).

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat zunächst einstimmig die Aufnahme der Parzelle Gp. 1295/8 in den Tagesordnungspunkt 3h) bzw. den Planungsbereich des Planes „flwKBG0616 Hochkogler“, vom 02.06.2016.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg in Tirol gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 einstimmig, den nach Plan der Ingenieurkonsulenten für Raumordnung und Raumplanung Lotz & Ortner, Museumstraße 37a, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol, im Bereich der Grundstücke Gpn. 1295/1 und 1295/8 (zum Teil), KG 82005 Kirchberg, Kasbachweg und Tannerweg (Planbezeichnung flwKBG0616 Hochkogler, vom 02.06.2016), durch vier Wochen hindurch vom 08.06.2016 bis 06.07.2016, zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kirchberg in Tirol vor: Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 1295/1 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche Sportanlage „Schiabfahrt“ (SFSchi) in Wohngebiet (W) gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011, Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1295/1 von derzeit Freiland in Tourismusgebiet (T) gemäß § 40 Abs. 4 TROG 2011, Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1295/1 von derzeit Freiland in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau (VW) gemäß § 52a TROG 2011, Umwidmung von Teilflächen der Parzelle 1295/1 von derzeit Sonderfläche Sportanlage „Schiabfahrt“ (SFSchi) in Freiland gemäß § 41 TROG 2011, Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 1295/1 und 1295/8 von derzeit Tourismusgebiet bzw. Freiland in Sonderfläche Sportanlage „Schiabfahrt“ (SFSchi) gemäß § 50 TROG 2011 und Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1295/1 von derzeit Freiland in Verkehrsfläche der Gemeinde (VO) gemäß § 53 Abs. 3 TROG 2011.

4. Stellplatzverordnung der Gemeinde Kirchberg:

Wie bereits in der letzten Sitzung und unter dem Tagesordnungspunkt 2 erwähnt, war es nötig, die Stellplatzverordnung aufgrund der Verordnung der Landesregierung vom 06.10.2015 über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeit von Kraftfahrzeugen bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) zu überarbeiten.

Nach einer kurzen Erörterung durch Bgm. Berger beschließt der Gemeinderat einstimmig, die nachfolgende Verordnung zur Vorprüfung an das Amt der der Tiroler Landesregierung zu übermitteln.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die neue höchstmögliche Anzahl an Stellplätzen für Wohnbauten der Kategorie I und Kategorie II ab sofort und nicht erst nach Beschlussfassung und Genehmigung der vorliegenden Verordnung gültig sein soll.

Vorschlag zur Abänderung der Stellplatzverordnung von Kirchberg in Tirol, 30.05.2016

Verordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom xx über die Festlegung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung)

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchberg in Tirol über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten, mit welcher die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge für bestimmte Arten von baulichen Vorhaben festgelegt wird (Stellplatzverordnung 2016).

Aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 6 und 7 der Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011 (LGBl Nr. 57/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl 103/2015) und des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 (LGBl Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 130/2013) wird verordnet.

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Anzahl und Größe zu errichten und zu erhalten. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- und Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Die für Einkaufszentren erforderlichen Abstellmöglichkeiten dürfen nur in Form von Parkdecks oder unterirdischen Garagen errichtet werden.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3) Stellplätze und Garagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Diese müssen den Technischen Bauvorschriften 2016 (LGBI Nr. 33/2016) entsprechen.
- (4) Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine niedrigere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle, so ist nach mathematischen Regeln zu runden.
Bei Wohnanlagen im Sinn des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2011 ist bei Ermittlung einer Dezimalstelle auf ganze Zahlen abzurunden.
- (5) Als Wohnnutzfläche (WNF) gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen.
Bei der Berechnung der Wohnnutzfläche sind nicht zu berücksichtigen: Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.
- (6) Als Verkaufsfläche gilt die in § 8 Abs. 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 (LGBI Nr. 56/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr. 82/2015), definierte Kundenfläche, jedoch ohne jene Flächen, die der Erschließung der genannten Flächen dienen und zur Benützung durch Kunden bestimmt sind.
- (7) Betriebsflächen sind alle Räume und Bereiche – ausgenommen Lagerräume und Lagerflächen sowie Sanitäranlagen – in Industrie- und Gewerbebetrieben, in denen sich Personen, die für den Ablauf des Betriebes erforderlich sind, sowie Kunden aufhalten können (zB Arbeitsräume, Werkstätte, Personalräume udgl).
- (8) Hauptsiedlungsgebiete sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechende Einrichtungen befinden.
- (9) Die Anzahl der gemäß dieser Verordnung zu errichtenden Stellplätze wird in der Baubewilligung festgelegt.

§ 2 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 wird für die folgenden Arten von baulichen Anlagen die Anzahl der jeweils erforderlichen Abstellplätze für Kraftfahrzeuge wie folgt festgelegt:

Für Wohnbauten wird das Gemeindegebiet von Kirchberg in Tirol in zwei Kategorien eingeteilt, nach denen unten stehende Stellplätze festgelegt werden:

Kategorie I

Gesamtes Gemeindegebiet ohne Aschau, Spertental ab Skirast und Sonnberg (unter dem Begriff Sonnberg fallen alle Wohnbauten zu den Adressen „Vorderer Sonnberg“, „Mittlerer Sonnberg“, „Hinterer Sonnberg“ und „Leitenweg“)

Kategorie II

Aschau, Spertental ab Skirast und Sonnberg (Abgrenzung siehe oben)

1a WOHNBAUTEN der Kategorie I				
	1.1	Wohngebäude bzw. je Wohneinheit bis 60 m ² WNF 61 bis 80 m ² WNFL 81 bis 110 m ² WNFL mehr als 110 m ² WNFL	Hauptsiedlungsgebiet 1,0 Stellplätze 1,5 Stellplätze 1,7 Stellplätze 2,1 Stellplätze	übriges Siedlungsgebiet 1,2 Stellplätze 1,8 Stellplätze 2,0 Stellplätze 2,3 Stellplätze

1b	WOHNBAUTEN der Kategorie II		
1.1	Wohngebäude bzw. je Wohneinheit bis 60 m ² WNF 61 bis 80 m ² WNFL 81 bis 110 m ² WNFL mehr als 110 m ² WNFL	Hauptsiedlungsgebiet 1,4 Stellplätze 2,1 Stellplätze 2,4 Stellplätze 2,5 Stellplätze	übriges Siedlungsgebiet 1,6 Stellplätze 2,4 Stellplätze 2,8 Stellplätze 3,0 Stellplätze
1.2	Wohnanlagen gem. § 2 Abs. 5 TBO 2011		85 % der jeweiligen Höchstzahlen nach 1.1

2	BEHERBERGUNGSBETRIEBE, GAST- UND VERKAUFSSTÄTTEN		
2.1	Hotels, Pensionen ohne Restaurationsteil Hotels, Pensionen mit Restaurationsteil zusätzlich	je angefangene 3 Betten 1 Stellplatz je angefangene 3 Betten 1 Stellplatz für je angefangene 4 Sitzplätze im Restaurant 1 Stellplatz, mindestens jedoch pro angefangene 8 m ² Lokalnutzfläche (dazu zählen Gastlokal und gesamter Barbereich) 1 Stellplatz	
2.2	Restaurants, Gaststätten, Nachtlokale	Je 4 Sitzplätze 1 Stellplatz, mindestens je angefangene 8 m ² Lokalnutzfläche 1 Stellplatz	
2.3	Verkaufsstätten		
	2.3.1 Geschäfte, Läden	je angefangene 15 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz, mind. 3	
	2.3.2 Super- und Verbrauchermärkte bis 800 m ² Verkaufsfläche	je angefangene 30 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz, zusätzlich ist eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt vorzusehen	
	2.3.4 Einkaufszentren Betriebstyp A	für die ersten 800 m ² Verkaufsfläche je 25 m ² 1 Stellplatz, darüber hinaus je 30 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz	

3	HEIME		
3.1	Altenwohnheime u. Altenwohnungen	1 Stellplatz je 6 Wohneinheiten zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	
3.2	Jugendwohnheime für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 3	
3.3	Erwachsenenwohnheime für in Ausbildung befindliche oder berufstätige Personen über 18 Jahren	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mind. 3	
3.4	Sanatorien	1 Stellplatz je 6 Betten zzgl. je 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	

4	SCHULEINRICHTUNGEN		
4.1	Kindergärten, Horte	je Gruppenraum 2 Stellplätze	
4.2	Pflichtschulen	je Klassenraum 2 Stellplätze	
4.3	Mittlere und berufsbildende Schulen	je Klassenraum 3 Stellplätze	

5	GEWERBLICHE ANLAGEN		
5.1	Industrie- und Gewerbebetriebe, Warenlager ohne Verkauf	je 200 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz zzgl. je angefangene 3 Beschäftigte 1 Stellplatz	
5.2	Lagerhäuser und Lagerräume	je 100 m ² Betriebsfläche 1 Stellplatz	
5.3	Kraftfahrzeugstätten, Tankstellen mit Wartungsplätzen oder Waschstraßen	je Wartungs- und Reparaturstand 5 Stellplätze	

6	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE, BÜROS, VERWALTUNGS- U. PRAXISRAUME		
6.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	je angefangene 30 m ² Bürofläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 2 Stellplätze pro Betrieb	
6.2	Praxisräume, Beratungsräume	je angefangene 30 m ² Praxisfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3 Stellplätze pro Betrieb	
6.3	Apotheken	je angefangene 15 m ² Verkaufsfläche 1 Stellplatz, mindestens jedoch 3	

7	VERSAMMLUNGSSTÄTTEN		
7.1	Versammlungsräume 7.1.1 Theater, Konzerthäuser, Kongresshäuser, Mehrzweckhallen udgl 7.1.2 Kinos, Vortragssäle 7.1.3 Kirchen 7.1.4 Friedhöfe	je angefangene 5 Sitzplätze 1 Stellplatz je angefangene 10 Sitzplätze 1 Stellplatz je angefangene 30 Sitzplätze 1 Stellplatz je angefangen 300 m ² 1 Stellplatz	

8	SPORTANLAGEN	
	Stadien	je 250 m² Sportfläche 1 Stellplatz
	Spiel- und Sporthalle	je 50 m² Hallenfläche 1 Stellplatz
	Freibäder	je 200 m² Fläche 1 Stellplatz
	Hallenbäder	je 50 m² Hallenfläche 1 Stellplatz
	Übrige Sportanlagen	je angefangene 10 Besucher 1 Stellplatz

§ 3 Anordnung der Stellplätze

Die Zu- und Abfahrten von Stellplätzen müssen unabhängig von deren Belegung für alle Plätze jederzeit möglich sein. Um den Verkehrsfluss auf der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu behindern ist ein Einfahrts- oder Garagentor so zu situieren, dass davor auf eigenem Grund ein Kraftfahrzeug abgestellt werden kann oder ist mindestens 1 Stellplatz so anzuordnen, dass jederzeit ein ungehindertes Zu- und Abfahren möglich ist. Für Abstellflächen für dieselbe Wohneinheit bzw. ein Wohnhaus ist die Anordnung von Hintereinander-Parkflächen erlaubt.

§ 4 Ausgleichsabgabe

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe gemäß den §§ 3 bis 6 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (LGB1 Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. Nr. 130/2013) zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Kirchberg in Tirol vom 11.06.2003 außer Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in einen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Kirchberg in Tirol eine schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2011 (LGBI 36/2001) erheben.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

5. Agrargemeinschaften Harlassangeralm und Bärstättalm, Antrag auf Bildung einer öffentlichen Straßeninteressentschaft mit eingeschränktem Benutzerkreis nach dem Tiroler Straßengesetz:

Bgm. Berger informiert über den Antrag der Bringungsgemeinschaft Harlassangeralm und Bärstättalm auf Übernahme der Straßenanlage in eine öffentliche Straßeninteressentschaft mit eingeschränktem Benutzerkreis gemäß des Tiroler Straßengesetzes.

Auf die Frage von mehreren Gemeinderäten wird erläutert, dass die Gemeinde bei Straßeninteressentschaften mit eingeschränktem Benutzerkreis gesetzlich zu einem Beitrag von 30 % verpflichtet wäre. Gemäß einem Gemeinderatsbeschluss beteiligt sich die Gemeinde bei derartigen Straßen jedoch immer mit 50 %. Bei einer Straßeninteressentschaft ohne eingeschränkten Benutzerkreis wäre die Gemeinde gesetzlich zu einem Beitrag von 50 % verpflichtet, leistet aber auch hier gemäß einem Gemeinderatsbeschluss freiwillig 90 %.

Vzbgm. Ing. Schipflinger versteht den Antrag eher so, dass es den Bringungsgemeinschaften weniger um die Erhaltung sondern mehr um die Haftung geht. AL Hainbuchner erläutert hierzu, dass die Straße zwar haftpflichtmäßig von der Gemeinde mitversichert werden könnte, dies aber grundsätzlich nicht das Problem der unmittelbaren Haftung (z.B. bei grober Fahrlässigkeit) lösen würde. Lediglich die Verantwortung würde auf eine andere Person verlagert werden.

Nach einer längeren Diskussion wird festgehalten, dass die Bringungsgemeinschaften grundsätzlich nicht berechtigt wären, eine Maut für die Straße einzuhoben. Allerdings können die Mitglieder, sofern sich diese einig sind, sehr wohl einen Kostenbeitrag für z.B. Taxifahrten verlangen.

Entgegen dem Ansuchen der Bringungsgemeinschaft spricht sich der Gemeinderat einstimmig gegen die Bildung einer Straßeninteressentschaft nach dem Tiroler Straßengesetz aus. Sofern dies gewünscht ist, könnte jedoch die Haftpflichtversicherung von der Gemeinde übernommen werden.

6. Pfarrexpositur Aschau, neue digitale Kirchenorgel:

Bgm. Berger berichtet, dass sich die elektronische Orgel der Expositurkirche Aschau in einem sehr desolaten Zustand befindet und aufgrund des fortgeschrittenen Alters auch nicht mehr den Anforderungen eines solchen Instrumentes entspricht.

Aus diesem Grund hat sich der Pfarrgemeinderat bei seiner letzten Sitzung dazu entschlossen, eine digitale Kirchenorgel aus dem Fachhandel der Fa. Kisselbach zum Preis von ca. € 15.000,-- (inklusive nötigem Zubehör wie z.B. Lautsprecher, Notenbeleuchtung, usw.) anzukaufen und ersucht diesbezüglich um eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.

Nach einer längeren Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Orgelankauf mit € 4.000,-- zu subventionieren. Nachdem eine derartige Anschaffung im Voranschlag für 2016 nicht berücksichtigt wurde, soll die Auszahlung erst im Jahr 2017 erfolgen.

7. Friedhofszufahrt Aschau, Dienstbarkeitsvertrag Stöckl Martina und Gemeinde Kirchberg:

Bgm. Berger informiert, dass sich auf der Gp. .347 entlang der gesamten östlichen Grundstücksgrenze - von Süden nach Norden verlaufend - die Zufahrt zum Friedhof Aschau befindet.

Aufgrund geänderter Grundbesitz- und Zufahrtsverhältnisse im Bereich der Gp. . 347 ist es nun zur Sicherstellung des Geh- und Fahrrechtes nötig, einen diesbezüglichen Dienstbarkeitsvertrag zwischen Frau Stöckl Martina und der Gemeinde Kirchberg abzuschließen.



Mit dem vorliegendem Dienstbarkeitsvertrag würde Stöckl Martina der politischen Gemeinde Kirchberg für sich und ihre Rechtsnachfolger das unbeschränkte Geh- und Fahrrecht mit Fahrzeugen aller Art auf der entlang der gesamten östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes Nr. .347 von Süden nach Norden verlaufenden Zufahrtsstraße zum Friedhof einräumen und anerkennen, dass diese Zufahrtsstraße

zum Zwecke der Betreuung und Instandhaltung des Friedhofes samt Nebenanlagen, insbesondere auch zur Abhaltung von Trauerzügen, jederzeit ungehindert begehbar und befahrbar zu halten ist.

Nachdem der Dienstbarkeitsvertrag noch geringfügig geändert und auch noch alle Details betreffend der WC-Anlagen, welche sich auf dem Grundstück von Frau Stöckl befinden, in den Vertrag einfließen sollen, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Festlegung der Detailfragen an den Gemeindevorstand zu delegieren. Die Beschlussfassung und Unterzeichnung erfolgt dann in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen.

8. Neubäck Patrick, Ansuchen um Unterstützung eines Filmprojektes:

Bgm. Berger informiert, dass der Antragsteller die Fachhochschule Hagenberg absolviert hat und sich momentan im Masterstudienlehrgang MultiMediArtFilm an der Fachhochschule Salzburg befindet. Seit Anfang 2015 arbeitet er neben seinem Studium auch noch bei der Firma WildrufFILM in Volders und hat schon einige Kurzfilme, wie z.B. den Film „Chasing the Smile“, welcher 2015 bei den Filmfestivals in Kitzbühel zu sehen war, gedreht. Aktuell befindet er sich in Vorbereitungen zu seinem neuen Projekt „Hoam“, ein Kurzfilm basierend auf einer wahren Begebenheit, die einem engen Freund von Neubäck Patrick kürzlich widerfahren ist. Um die verbleibenden Projektkosten (ein Teil wird durch Rückstellungen und Privateinlagen gedeckt) in der Höhe von € 18.608,-- bewältigen zu können, ersucht er um eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde.

Nach einer längeren Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Jungkünstler Neubäck Patrick mit € 2.000,-- zu unterstützen. Weiters soll Neubäck Patrick darum gebeten werden, seinen Kurzfilm bei Gelegenheit in der arena365 vorzuführen und/oder im Vorspann des Films das Gemeindelogo einzuspielen.

9. Land Tirol, 9. Ergänzung zur Vereinbarung über den Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen geographischen Datenbestandes für die Raumordnung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Bgm. Berger erläutert, dass im Auftrag des Landes Tirol periodisch und gebietsbezogen aktuelle Orthofotos (für den Plangebrauch entzerrte Luftbilder) beschafft werden. Die periodisch erforderliche Aktualisierung der Daten ist aufgrund der hohen Beschaffungskosten mit einem Kostenbeitrag von € 5,-- je km² des Gemeindegebietes behaftet.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die hierzu vorliegende 9. Ergänzung zur Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Gemeinde über Aufbau, Austausch und Anwendung eines digitalen, (geo)grafischen Datenbestandes von direkt raumbezogenen Sachverhalten der Raumordnung.

10. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

a) Defibrillator:

EGR Hetzenauer informiert, dass sie sich im Zuge eines Rot Kreuz Kurses dazu überreden hat lassen, einen Defibrillator für das „Kracherl“ anzukaufen. Um auch den Bürgern diese Information zukommen zu lassen, ersucht sie um Bekanntmachung in der Kirchberger Zeitung. Nachdem es bereits mehrere Defibrillatoren in Kirchberg gibt, wird vorgeschlagen, alle Standorte (Feuerwehr- und Vereinshaus Aschau, Gredwirt Aschau, Praxis Dr. Prader, Gemeindeamt, Kracherl) mit einem Hinweisschild zu versehen sowie in der nächsten Ausgabe der Kirchberger Zeitung darüber zu berichten.

b) Wohnungsansuchen Pletzer Franz:

Auf die Frage von GR Haller wird erläutert, dass Pletzer Franz im Jahr 2009 ein Wohnungsansuchen an die Gemeinde gestellt hat, da das Objekt in welchem er damals wohnte, 2013 abgerissen werden sollte. Im April 2013 wurde ihm dann eine Wohnung im Pflanzgarten (erste Bauphase) angeboten, welche er aber abgelehnt hat, weil er zwischenzeitlich in der Hummelhütte unterkommen konnte. Für die zweite Bauphase im Pflanzgarten hat er sich nicht beworben und sein Interesse erst Ende Mai kundgetan.

c) Fußballplatz Aschau:

Bgm. Berger informiert, dass der Fußballplatz in Aschau nun unter der Aufsicht von Moser Georg (Obmann des Vereines) durch die Vereinsmitglieder saniert wird. Humus und Sand sowie nötige Kleinmaschinen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Weiters soll einmalig der Zaun, wie von Schweiger Andreas angeregt, durch die Gemeinde erneuert und an die Grundgrenzen angepasst werden. Allerdings müssen die Grenzen von Schweiger Andreas auf dessen Verantwortung vorgegeben werden. Betreffend die Sanierung des alten Stallgebäudes, welches derzeit als WC und Lagerfläche genutzt wird, sollen noch Gespräche folgen. Sobald die Situation mit dem Stall geklärt und das ausstehende Gespräch mit Dr. Dibelius geführt wurde, soll wieder berichtet werden.

d) Kompostplatz Tannerbauer:

Vzbgm. Ing. Schipflinger berichtet, dass sich Hochkogler Sebastian nun dazu bereit erklärt hat, den ehemaligen Kompostplatz im Ausmaß von ca. 2.200 m² zu den von der Gemeinde angebotenen Bedingungen vorerst auf die Dauer von zehn Jahren als Sammelplatz für Grün- und Strauchschnitt bereitzustellen.

Wie bisher üblich, ist es der Gemeinde und den Bürgern dadurch wieder möglich, ihren Rasen- und Strauchschnitt jeden Freitagnachmittag in der Zeit von 13:00 bis 16:00 Uhr dort abzuliefern.

GR Schweiger informiert in diesem Zuge, dass sich bereits mehrere Personen über die nicht sehr kundenfreundlichen Öffnungszeiten beklagt haben und ersucht Vzbgm. Ing. Schipflinger, diesbezüglich noch einmal mit Hochkogler Sebastian zu reden.

11. Personalangelegenheiten:

- a) Aufsichtsbeschwerde, Noichl Hans;

Die Schriftführerin:

Geschlossen und gefertigt: